

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ:

Datenschutzverstoß beim Austausch von Feuerstätten in Mehrfachbelegung?



Bei Immobilien mit mehreren Einheiten teilen sich häufig mehrere Eigentümer einen Schornstein in Mehrfachbelegung. Dabei müssen zahlreiche gesetzliche Bestimmungen (DIN EN 13384-2, DIN V 18160-1, DIN 18896, MFeuV, etc.) berücksichtigt werden. Insbesondere ist, neben einem ausreichenden Querschnitt des Schornsteins, die Bauart aller angeschlossenen Geräte entscheidend. Im Ergebnis muss eine sichere Abgasabführung sichergestellt sein, sodass alle entstehenden Abgase ins Freie abgeleitet werden und kein gefährlicher Überdruck auftreten kann. Bei einer Mehrfachbelegung des Schornsteins ist also eine Querschnittsberechnung erforderlich (vgl. DIN EN 13384-2). Diese Berechnung muss der Eigentümer der jeweiligen Feuerstätte, bzw. das ausführende SHK-Unternehmen, bei Inbetriebnahme dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachweisen. Im Zuge der Bauabnahme muss der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die vorliegenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen.

Ein (datenschutzrechtliches) Problem ergibt sich dann, wenn das ausführende SHK-Unternehmen die Daten der weiteren angeschlossenen Geräte nicht kennt.

In vielen Fällen fragt das SHK-Unternehmen die Daten der weiteren angeschlossenen Geräte beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger an. Stellt es nun einen Datenschutzverstoß dar, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Daten der weiteren angeschlossenen Geräte aus dem Kehrbuch an das anfragende SHK-Unternehmen übermittelt

oder sogar die Querschnittsberechnung selbst durchführt?

Grundsätze der ordnungsgemäßen Kehrbuchverwaltung

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verarbeiten sämtliche Kehrbuchdaten, so weit es zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist. An nicht öffentlichen Stellen – hier das ausführende SHK-Unternehmen – dürfen Daten nur übermittelt werden, soweit die Übermittlung zumindest nach dem Landesrecht zulässig ist und „der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Unterbleiben der Übermittlung hat.“, siehe § 19 Abs. 5 SchfHwG.

Sind Daten über eine Feuerstätte überhaupt datenschutzrechtlich geschützt?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) schützt nur „personenbezogene Daten“. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen,

wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

Daten der weiteren angeschlossenen Geräte, die zur Querschnittsberechnung an Dritte übermittelt oder verarbeitet werden müssen, sind allenfalls die in § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG genannten „Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb, Standort und ihre Zuweisung zur Abgasanlage“. Hierbei handelt es sich um Sachdaten. Sachdaten sind zunächst keine personenbezogenen Daten. Sie beziehen sich auf eine Sache und beschreiben diese. Sachdaten können aber zugleich als personenbezogene Daten angesehen werden, wenn die Sachdaten einen Bezug auf rechtliche, wirtschaftliche oder soziale Positionen einer Person haben. Im vorliegenden Fall können Angaben zur Feuerstätte durchaus Rückschlüsse auf den Wert der Immobilie zulassen. Daher ist bei einer entsprechend weiten Auslegung davon auszugehen, dass es sich auch bei den Daten über die weiteren angeschlossenen Anlagen um personenbezogene Daten handelt, zumal eine direkte Zuordnung bei den allermeisten Eigentümergemeinschaften ohne Weiteres möglich sein dürfte.

Zudem stellt der Wortlaut des § 19 Abs. 5 SchfHwG alle Kehrbuchdaten, also auch die Anlagedaten, grundsätzlich unter Schutz. Selbst wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger selbst also die Berechnung vornehmen sollte, ohne die Daten über die weiteren Geräte an Dritte



mitzuteilen, müssen hier die weiteren Voraussetzungen einer landesrechtlichen Bestimmung und einem überwiegenden Interesse des anfragenden Eigentümers vorliegen.

Welche Rechtsgrundlage kommt in Betracht?

In Baden-Württemberg gilt seit 12. Juni 2018 das Landesdatenschutzgesetz (LDSG-BW). Nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 LDSG-BW gilt das LDSG-BW auch für die hoheitlich tätigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger („Beliehene“). Eine eigene Datenverarbeitung von Kehrbuchdaten zu anderen als den hoheitlichen Zwecken ist – zumindest nach § 5 LDSG-BW – nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig. Die Nutzung fremder Geräte-Informationen für die Erstellung einer (kostenpflichtigen) Querschnittsberechnung ist von § 5 LDSG-BW nicht gedeckt. Allerdings dürfen Geräte-Daten „zu anderen als ihren Erhebungszwecken“ nach § 6 LDSG-BW auch dann an Dritte übermittelt werden, wenn „der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle ist, die ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.“

Eine Datenübermittlung bzgl. der weiteren angeschlossenen Geräte an das ausführende SHK-Unternehmen ist also zulässig, wenn ein überwiegendes Interesse des anfragenden Eigentümers bzw. des ausführenden SHK-Unternehmens dargelegt wird. Die Vornahme einer eigenen Querschnittsberechnung im Auftrag des durchführenden Eigentümers ist von § 6 LDSG-BW aber noch nicht gedeckt. Hier kann aber die DS-GVO direkt helfen: Grundsätzlich ist die DS-GVO neben dem LDSG-BW (vgl. § 5 Abs. 1 LDSG-BW) und dem SchfHwG (vgl. § 19 Abs. 5 S. 4 SchfHwG) anwendbar. Damit kommt für die Erstellung einer Querschnittsberechnung durch den angefragten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO („berechtigtes Interesse“) als Rechtfertigungsgrundlage in Betracht. Demnach kann eine eigene Datenverarbeitung zu anderen Zwecken wiederum zulässig sein, wenn „die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich

[ist], sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.“ Auch hier kommt es also auf das berechtigte Interesse des anfragenden Eigentümers an.

Damit liegt sowohl für die Datenübermittlung an die ausführenden SHK-Unternehmen, aber auch für Erstellung einer Querschnittsberechnung durch den angefragten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger grundsätzlich eine datenschutzrechtliche Rechtfertigung vor. Es kommt dann im jeweiligen Einzelfall darauf an, ob ein berechtigtes Interesse des ausführenden Eigentümers bzw. SHK-Unternehmens vorliegt.

Wann besteht ein berechtigtes Interesse?

Hier steht auf der Seite des anfragenden Eigentümers eine möglichst rasche und reibungslose Installation der neuen Feuerstätte. Müssten erst alle weiteren Eigentümer einzeln angefragt werden, bzw. die jeweiligen Installateure der weiteren Eigentümer hinzugezogen werden, würde dies in den allermeisten Fällen sicher zu erheblichen Zeitverzögerungen führen. Dies kann gerade bei der Ersetzung von defekten Feuerstätten zu erheblichen Einschränkungen beim anfragenden Eigentümer führen.

Auf der anderen Seite kommt auf den ersten Blick in den meisten Fällen wohl kein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse der weiteren Eigentümer in Betracht. Vielmehr dürfte es in den meisten Fällen ebenfalls im eigenen Sicherheitsinteresse der weiteren Eigentümer liegen, wenn eine rasche und präzise Querschnittsberechnung erfolgt. Entgegenstehen könnte der Datenübermittlung allenfalls, dass Miteigentümer ggf. Informationen über minderwertige Feuerstätten erhalten würden. Das könnte dann bei Haftungsfragen unter den Miteigentümern oder bei etwaigen Verkaufsverhandlungen eine Rolle spielen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass in den meisten Fällen die Miteigentümer über ihre Eigenschaft als Wohnungseigentümergemeinschaft nach WEG zur gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. § 242 BGB) verpflichtet sind.

Es muss in jedem Fall eine Einzelfallprüfung und eine Interessenabwägung durch den angefragten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt werden. So muss das überwiegende berechtigte Interesse tatsächlich und aktuell bestehen, es darf also nicht fiktiv oder spekulativ sein. Zu berücksichtigen sind insbesondere die vernünftige Erwartungshaltung der betroffenen Person bzw. die Absehbarkeit (Branchenüblichkeit) der Verarbeitung. Im Ergebnis dürfte in den absolut allermeisten Fällen ein berechtigtes Interesse an der Datenweitergabe an das ausführende SHK-Unternehmen bestehen. Dabei sollten dann aber im Sinne der Datensparsamkeit möglichst nur die Daten weitergegeben werden, die für die Querschnittsberechnung unbedingt erforderlich sind. So stellt sich die Frage, ob z. B. das Alter der Anlage unbedingt weitergegeben werden muss.

Welche Rechtspflichten ergeben sich daraus?

Nach den Grundsätzen der DS-GVO müssen die betroffenen Personen im Umfang des Art. 13 DS-GVO über die Datenverarbeitung zum Zweck der Querschnittsberechnung bei Mehrfachbelegung informiert werden. Diese Informationspflichten können Schornsteinfeger über ihren allgemeinen Datenschutzhinweis lösen. Zudem ist den betroffenen Personen ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO einzuräumen. Auch das kann über den allgemeinen Datenschutzhinweis erfolgen.

Wettbewerbsrechtliche Bedenken

Durch § 18 Abs. 1 SchfHwG (Unparteilichkeit) und § 19 Abs. 5 SchfHwG (Kehrbuch-Datenschutz) soll sichergestellt werden, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ihre Stellung nicht ausnutzen, um andere Betriebe im Wettbewerb zu behindern. Bei der Werbung für freie Arbeiten gegenüber Feuerstättenbetreibern ist daher genau darauf zu achten, ob die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen bzw. aus sonstigen Quellen oder aus dem „Kehrbuch“ stammen. In diesem Zusammenhang hat das OLG Celle 2018 zugunsten von Bezirksschornsteinfeger festgestellt, dass ein unaute-

res Handeln [erst dann] anzunehmen ist, wenn die „Personalunion“ dazu genutzt wird, die jeweiligen Eigentümer aktiv zu umwerben. Wird der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger durch den ausführenden Eigentümer bzw. das SHK-Unternehmen zur Übermittlung der weiteren Geräte-Daten aufgefordert, wird durch den Schornsteinfeger die „Personalunion“ gerade nicht dazu genutzt, die jeweiligen Eigentümer aktiv zu umwerben. Wenn eine kostenfreie Übermittlung von Daten stattfindet, dürfte hier also deutlich kein Wettbewerbsverstoß vorliegen. Etwas anders könnte es aussehen, wenn eine kostenpflichtige (nicht-hoheitliche) Querschnittsberechnung durch den Schornsteinfeger erfolgt.

Es ist aber an dieser Stelle unbedingt darauf hinzuweisen, dass die konkrete Frage (Datenübermittlung und Datenverarbeitung bei Mehrfachbelegung) noch nicht Gegenstand von veröffentlichten Gerichtsentscheidungen war. Gleichzeitig nehmen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen unter Schornsteinfegerbetrieben in den vergangenen Jahren deutlich zu. Die hier dargestellte Rechtslage entspricht der fachlichen Meinung des Au-

tors. Es spricht viel dafür, dass ein Gericht sich im Streitfall dieser Meinung anschließt und die Datenübermittlung, bzw. Datenverarbeitung, für datenschutz- und wettbewerbsrechtlich zulässig erachtet. Eine endgültige Einschätzung wird man aber erst treffen können, wenn ein entsprechender Streit tatsächlich einmal ge-

richtlich ausgetragen und veröffentlicht wird.

Rechtsanwalt Dominik Güneri, LL.M.

Fachanwalt für IT-Recht
Datenschutzbeauftragter TÜV®
Datenschutzauditor TÜV®

Fazit:

Grundsätzlich spricht sehr viel dafür, dass die Datenübermittlung oder Datenverarbeitung im beschriebenen Fall datenschutzrechtlich zulässig ist. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage steht aber noch aus. Sofern sich Schornsteinfeger zur Datenübertragung oder zur Querschnittsberechnung entscheiden, ist dann aber jedenfalls auf die richtige Datenschutzinformation der betroffenen Feuerstättenbetreiber zu achten. Zudem sollte immer sparsam mit Daten umgegangen werden. D. h. es sollten nur Daten an Dritte übermittelt werden, die für die Querschnittsberechnung unbedingt erforderlich sind. Wenn angefragte Schornsteinfeger auf Nummer sicher gehen möchten, sollten sie die weiteren Eigentümer bzw. einen bevollmächtigten WEG-Verwalter um eine entsprechende Einwilligung bitten. Spätestens dann spricht aus datenschutzrechtlicher Sicht, die Einhaltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben einmal vorausgesetzt, nichts gegen die Datenverarbeitung durch den angefragten Schornsteinfeger.



ANZEIGE

**Klimafreundlich
heizen. Mit Holz!**

- Pelletkessel
- Scheitholzkessel
- Hackschnitzelkessel
- Kombikessel



HDG Bavaria GmbH
Siemensstraße 22
84323 Massing
Tel. 08724/897-0
hdg-bavaria.com

Der Experte für Holzheizungen aus Deutschland